

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Walter L [REDACTED], Immobilien, Ka [REDACTED], Al [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Firma A [REDACTED]-Immobilien, Wilhelm M [REDACTED] & Co., Alleininhaber Wilhelm M [REDACTED], Ka [REDACTED], Kl [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 22. September 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 21. Juni 1960 - 2 U. 36/60 - aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts vom 11. Februar 1960 rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde bis Dienstag, den 10. Mai 1960, verlängert. Das Oberlandesgericht hat sie durch Beschluß vom 21. Juni 1960 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung laut Eingangsstempel erst am 11. Mai 1960 eingegangen sei. Hiergegen hat der Beklagte sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben.

1) Der angefochtene Beschluß ist dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, dem Rechtsanwalt W. K., gemäß § 212 a ZPO zugestellt worden. Zu diesem Zweck wurde die Beschlusaufbereitung in dessen Fach im Amtsgerichtsgebäude Karlsruhe gelegt. Das mit der Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Rechtsanwalts K. trägt das Datum vom 20. Juli 1960. Demgegenüber weist die Klägerin darauf hin, daß ihr Prozeßbevollmächtigter ausweislich dessen Empfangsbekenntnisses seine Beschlusaufbereitung bereits am 6. Juli 1960 in dem für ihn bestimmten Fach vorgefunden habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im Falle des § 212 a ZPO der Gegenbeweis zulässig ist, daß der Anwalt das zuzustellende Schriftstück zu einer anderen Zeit als der von ihm bescheinigten empfangen hat. Jedenfalls ist im vorliegenden Falle nicht widerlegt, daß der Anwalt des Beklagten die Beschlusaufbereitung erst am 20. Juli 1960 mit dem Willen, sie als zugestellt anzunehmen, in Empfang genommen hat (BGHZ 30, 299, 301). Der Referendar J. hat nach seiner eidesstattlichen Versicherung vom 5. September 1960 die für den Rechtsanwalt K. bestimmten Schriftstücke im Juli 1960 stets in dessen Gerichtsfach abgeholt. Wann er die Aufbereitung des angefochtenen Beschlusses diesem Fach entnommen hat, sagt er nicht ausdrücklich; jedenfalls versichert er aber, daß er sie erst am 20. Juli 1960 dem Prozeßbevollmächtigten überbracht hat. Bei dieser Sachlage muß davon ausgegangen werden, daß die am 25. Juli 1960 beim Oberlandesgericht eingereichte sofortige Beschwerde rechtzeitig eingegangen ist.

2) Der Beklagte hat ferner eidesstattliche Versicherungen des früheren Rechtsanwalts K. und des Referendars J. überreicht, in denen versichert wird, daß der damalige Prozeßbevollmächtigte die Berufungsbegründung am 10. Mai 1960 gegen 22 Uhr zusammen mit dem Referendar zum Oberlandesgericht gebracht und dort in den Briefkasten geworfen habe.

Das Oberlandesgericht besitzt keinen besonderen Nachbriefkasten. Nach der übereinstimmenden Darstellung beider Parteien besteht jedoch dort die Übung, die bei der Morgenleerung in dem allgemeinen Briefkasten befindliche Post mit dem Eingangsstempel des Vortags zu versehen. Diese Handhabung beruht ausweislich einer dienstlichen Auskunft des Geschäftsleiters des Oberlandesgerichts auf einer mündlichen dienstlichen Weisung an die Posteingangsstelle, wobei nicht näher angegeben ist, wer die Weisung erteilt hat.

Gemäß dieser den Anwälten bekannten Regelung sind Schriftstücke, die nach Dienstschluß, jedoch noch vor Mitternacht in den Briefkasten des Oberlandesgerichts gelangen, als an diesen Tag eingegangen anzusehen. Der Nachweis, daß der Einwurf noch vor Mitternacht stattgefunden hat, ist allerdings im Einzelfall zu erbringen. Hier sieht ihn der Senat (im Wege des Freibeweises) auf Grund der beiden eidesstattlichen Versicherungen als hinreichend geführt an. Die Berufungsbegründung ist also entgegen dem Eingangsstempel vom 11. Mai 1960 als am 10. Mai 1960 und somit als rechtzeitig eingegangen zu betrachten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsbegründung sind als Urteilstextbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der angefochtene Beschluß war deshalb aufzuheben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde gehören zu den Kosten des Rechtsstreits, über die in der Berufungsinstanz noch zu entscheiden sein wird.

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Dr. Vogt